



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 - die Präsidentin des Rechnungshofes
 - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - die Bezirksämter
 - die Sonderbehörden
 - die nichtrechtsfähigen Anstalten
 - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
 - die Eigenbetriebe
 - die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 33- P 6102-235/2020-29-2

IV B 15 - TTV-L

Frau Warsany/Herr Donoli

Tel. +49 30 9020 2097/3076

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

26.11.2021

nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat
- den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 66/2021

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Hinweise und Erweiterungen der Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung

Rundschreiben IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020,
Rundschreiben IV Nr. 28/2020 vom 17. März 2020,
Rundschreiben IV Nr. 34/2020 vom 17. April 2020,
Rundschreiben IV Nr. 45/2020 vom 19. Mai 2020,
Rundschreiben IV Nr. 76/2020 vom 16. September 2020,
Rundschreiben IV Nr. 99/2020 vom 15. Dezember 2020
Rundschreiben IV Nr. 106/2020 vom 28. Dezember 2020
Rundschreiben IV Nr. 33/2021 vom 12. April 2021
Rundschreiben IV Nr. 47/2021 vom 12. Juli 2021
Rundschreiben IV Nr. 59/2021 vom 26. Oktober 2021

Aufgrund der (flächendeckenden) Schließung von Betreuungseinrichtungen hat die Senatsverwaltung für Finanzen zuletzt mit Rundschreiben IV Nr. 59/2021 Regelungen für die Gewährung von Dienst- und Arbeitsbefreiungen zum Zwecke der Kinderbetreuung in Umsetzung der Regelung des § 56 Absätze 1a und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) getroffen.

Mit diesem Rundschreiben werden die getroffenen Regelungen **an die aktuelle Rechtslage angepasst**. Sie berücksichtigen die jüngste Novellierung des § 56 Absatz 1a IfSG. Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) wird der Anspruch auf eine Entschädigung nunmehr für einen bestimmten Zeitraum unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gewährleistet: Ein Anspruch auf Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1a letzter Satz IfSG besteht im Zeitraum bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch dann, wenn durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG **keine** epidemische Lage von nationaler Tragweite oder deren Fortdauer festgestellt ist.

Das im Übrigen inhaltlich unveränderte Bezugsrundschreiben IV Nr. 59/2021 wird aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt. Neuerungen werden in der vorliegenden Neufassung durch Randstriche kenntlich gemacht.

Die Regelungen werden mit Veröffentlichung dieses Rundschreibens in Anlehnung an die Regelungen des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Sätze 4 und 5 IfSG wie folgt gefasst:

Nach § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Sätze 4 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für Tarifbeschäftigte in Fällen der Schließung oder des Betretungsverbots, auch aufgrund einer Absonderung (z. B. Kind in Quarantäne), von Betreuungseinrichtungen von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen, ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls für die Dauer der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite unabhängig von der Anzahl der Kinder für längstens zehn Wochen pro Jahreszeitraum für jede erwerbstätige Person und für längstens 20 Wochen pro Jahreszeitraum für alleinerziehende erwerbstätige Personen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag in Höhe von 2.016,- Euro gewährt. **Ein Anspruch auf Entschädigung besteht** für die zuvor genannten Maßnahmen auch **unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite**, soweit diese zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) **im Zeitraum bis zum Ablauf des 19. März 2022** erfolgen. Als Verdienstausfall gilt nach § 56 Absatz 3 IfSG das Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht, vermindert um Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang (Netto-Arbeitsentgelt). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 45 Absatz 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) der Anspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG für die Dauer des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1 SGB V i.V. m. § 45 Absatz 2a Satz 3 SGB V ruht.

Nach § 56 Absatz 2 Satz 5 IfSG besteht der Anspruch auf Entschädigung pro erwerbstätige Person für die Dauer der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite pro Jahreszeitraum. Der Jahreszeitraum begann mit der erstmaligen Feststellung des

Deutschen Bundestages nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG zum 28. März 2020. Dies galt auch dann, wenn das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt wurde. Damit entstand der Anspruch auf Entschädigung in Höhe der nachfolgenden Berechnung mit Beginn des 28. März 2021 neu. Eine Übertragungsmöglichkeit von Tagen aus dem alten Gewährungszeitraum bestand nicht. Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG bestand damit solange, wie das Fortbestehen der epidemischen Lage erneut festgestellt wurde. Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens nach drei Monaten das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite feststellt. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 25. August 2021 letztmalig das (Fort-)Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG festgestellt (BGBl. I S. 4072). Da im November 2021 kein neuerlicher entsprechender Beschluss gefasst wurde, gilt die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Ablauf des 25. November 2021 als aufgehoben.

Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite besteht nach der Neuregelung ein Entschädigungsanspruch in Höhe der nachfolgenden Berechnung, soweit die in § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Zeitraum bis zum Ablauf des 19. März 2022 erfolgen (§ 56 Absatz 1 letzter Satz IfSG). Laut Gesetzesbegründung wird damit gewährleistet, dass über die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite hinaus und unabhängig von dieser Feststellung ein Entschädigungsanspruch wegen COVID-19-spezifischer Maßnahmen besteht. Damit wird klargestellt, dass mit Ablauf des 25. November 2021 kein neuer Entschädigungsanspruch in Höhe der nachfolgenden Berechnung erworben wird, sondern, dass der ab dem 28. März 2021 erworbene Anspruch bis zum Ablauf des 19. März 2022 fortbesteht.

Für Tarifbeschäftigte hat der Arbeitgeber die Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG für die in Absatz 2 Satz 5 genannte Dauer auszuzahlen (§ 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG). Für Tarifbeschäftigte wird der durch den Arbeitgeber voraus zu leistende Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle nach § 56 Absatz 1a IfSG mit der nachstehenden Regelung erfüllt.

Die Regelungen des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Sätze 4 und 5 IfSG finden auf Beamtinnen und Beamte keine unmittelbare Anwendung. Die Wertungen werden daher systemgerecht übertragen.

Danach kommt folgende Regelung zum Tragen:

Beamtinnen und Beamten kann unter den nachstehenden Voraussetzungen zum Zwecke der Kinderbetreuung pro Jahreszeitraum (28. März 2021 bis zum Ablauf des 19. März 2022)

- für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
- für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, unabhängig von deren Alter

Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge nach § 59 Landesbeamtengesetz (LBG) von insgesamt bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) gewährt werden.

Tarifbeschäftigten kann zum Zwecke der Kinderbetreuung pro Jahreszeitraum (s. o.)

- für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
- für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, unabhängig von deren Alter

eine Entschädigungsleistung für insgesamt bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) unter Vorauszahlung des Entgelts nach § 21 TV-L unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzungen gewährt werden.

Es gilt: Die Regelungen gelten während des Zeitraumes einer vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit Ablauf des 25. November 2021, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) erfolgen, befristet bis zum Ablauf des 19. März 2022.

Basierend auf einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von fünf Tagen entsprechen zehn Wochen 50 Arbeitstagen. Der Gewährungszeitraum von bis zu 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) bei Weiterzahlung der ungekürzten Bezüge bzw. des Entgelts nach § 21 TV-L entspricht im Ergebnis

einem Entschädigungsanspruch in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls für 50 Arbeitstage.

Bei einer von der Fünf-Tage-Woche abweichenden Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ergibt sich die Anzahl der Freistellungstage aus der folgenden Anwendungstabelle¹:

Anwendungstabelle						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	41	34	27	21	14	7

Für alleinerziehende Dienstkräfte gilt:

Diesen kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zum Zwecke der Kinderbetreuung Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge nach § 59 LBG bzw. Freistellung unter Vorauszahlung des Entgelts nach § 21 TV-L von bis zu 67 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) gewährt werden.

Bei einer von der Fünf-Tage-Woche abweichenden Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ergibt sich die Anzahl der Freistellungstage aus der folgenden Anwendungstabelle:

Anwendungstabelle für alleinerziehende Dienstkräfte						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	81	67	54	41	27	14

Voraussetzungen:

- Zur Verhinderung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes wird eine Gemeinschaftseinrichtung, wie Kindertagesstätte, Tagesgroßpflegestelle, Eltern-Kind-Initiative (o. ä.), eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, eine Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung oder

¹ Verbleibt bei der Umrechnung ein Bruchteil, wird dieser stets auf einen vollen Freistellungstag aufgerundet. Abweichungen zwischen der allgemeinen Anwendungstabelle und der für alleinerziehende Personen resultieren aus dieser Aufrundung; es ist daher nicht möglich, die Werte „einfach zu verdoppeln“.

eine Schule usw. geschlossen, oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt, oder

- von der zuständigen Behörde
 - werden aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- und Betriebsferien angeordnet oder verlängert oder
 - wird aus Gründen des Infektionsschutzes die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben, oder
 - wird aus Gründen des Infektionsschutzes der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt oder
- es liegt eine behördliche Empfehlung vor,
 - vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder
 - einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen,
- die Schließung der vorgenannten Einrichtungen erfolgt nicht ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien bzw. innerhalb der geplanten Schließzeiten und
- eine alternative (zumutbare) Betreuungsmöglichkeit für das Kind bzw. die Kinder kann nicht sichergestellt werden.

Hinweise für die Fälle der Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder des Vorliegens der behördlichen Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen oder der Aufhebung der Präsenzpflcht in der Schule:

Nach dem Wortlaut des IfSG kommt seit der Rechtsänderung zum 31. März 2021 eine Betreuungsentschädigung nach § 56 Absatz 1a auch dann in Betracht, wenn lediglich der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen. Das gilt auch dann, wenn es grundsätzlich eine **Notbetreuung** gibt, diese jedoch aufgrund der behördlichen Empfehlung nicht wahrgenommen wird. Wenn empfohlen wird vom Besuch einer Betreuungseinrichtung abzusehen, stellt die Notbetreuung, für die eine Einrichtung besucht werden müsste, keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit dar. Die Regelung ist rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden behördlichen Empfehlung.

Eine Entschädigung für die Betreuung wegen der Aufhebung der Präsenzpflcht in der Schule (nicht in der Kita) gibt es im IfSG seit dem 16. Dezember 2020. Eine Entschädigung kommt nur für die Tage in Betracht, an denen das Kind tatsächlich nicht am Präsenzunterricht teilgenommen hat und dadurch eine Betreuung erforderlich geworden ist (z. B. bei Wechselunterricht relevant).

Der Anspruch besteht im Gewährungszeitraum unabhängig davon, ob der Dienst grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden könnte.

Positive Arbeitszeitsalden (Mehrarbeit, Gleitzeitguthaben, Überstunden) sind vorrangig abzubauen.

Bei Beamtinnen und Beamten dürfen der Gewährung von Dienstbefreiung nach § 59 LBG im Zusammenhang mit den Maßgaben dieses Rundschreibens keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Die Freistellungstage müssen nicht zusammenhängend genommen werden. Es ist möglich, dass einzelne Tage in Anspruch genommen werden. Es können auch halbe Freistellungstage gewährt werden. Ein halber Freistellungstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Sofern die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.

In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise über die Grenze von 34 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) hinaus Dienstbefreiung nach § 59 LBG bzw. § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L gewährt werden.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

- Nach einer Dienstbefreiung nach § 59 LBG unter Fortzahlung der Bezüge in Höhe von 34 bzw. 67 Arbeitstagen (bei einer Fünf-Tage-Woche) - innerhalb des Jahreszeitraumes (s. o.) - besteht die Möglichkeit einer familienbedingten Teilzeit gemäß § 54a LBG bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) gemäß § 55 Absatz 1 LBG.
- Als Kinder gelten in Anlehnung an § 10 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - neben den leiblichen und angenommenen Kindern auch Stiefkinder und Enkel, die die Beamtin/Tarifbeschäftigte oder der Beamte/Tarifbeschäftigte überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder. Kinder, die mit

dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut der Beamtin/Tarifbeschäftigten oder des Beamten/Tarifbeschäftigten aufgenommen sind und für die die erforderliche Einwilligung der Eltern zur Annahme erteilt ist, gelten als Kinder der Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder sind auch die Kinder der Ehefrau bzw. Lebenspartnerin einer Beamtin/Tarifbeschäftigten oder des Ehemanns bzw. des Lebenspartners eines Beamten/Tarifbeschäftigten.

- Von der Schließung einer Gemeinschaftseinrichtung ist auch dann auszugehen, wenn innerhalb der Schulferien ein Anspruch auf ergänzende Förderung und Betreuung des Kindes bestanden hätte und eine Betreuung infolge der SARS-CoV-2-Pandemie bedingt nicht angeboten wird, soweit eine Schließung nicht ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde.
- Zur (Voraus)leistung einer Entschädigung durch den Arbeitgeber auf Basis des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG werden für Tarifbeschäftigte - innerhalb des Jahreszeitraumes (s. o.) - 34 Tage Arbeitsbefreiung (bei einer Fünf-Tage-Woche) unter Entgeltzahlung und - wegen dieser vorschussweisen Weiterzahlung des ungekürzten Entgelts - 16 Tage Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung gewährt (jeweils Fünf-Tage-Woche). Sofern nach Ausschöpfen dieser Möglichkeiten und (ggf. Nutzung der Härtefallregelung) weitere freie Tage zur Kinderbetreuung benötigt werden, kann eine kurzfristige Arbeitsbefreiung unter Verzicht auf das Entgelt gewährt werden (§ 29 Absatz 3 Satz 2 TV-L), oder Sonderurlaub nach § 28 TV-L.

Bei einer von der Fünf-Tage-Woche abweichenden Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ergibt sich die Anzahl der Freistellungstage aus der folgenden Anwendungstabelle:

Anwendungstabelle für Arbeitsbefreiung ohne Entgeltzahlung						
Arbeitstage je Woche	6	5	4	3	2	1
Freistellungstage	19	16	13	9	6	3

- Es wird gebeten, von der Rückforderung von Überzahlungen, die durch Umsetzung dieses Rundschreibens für Tarifbeschäftigte über den Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 IfSG hinaus entstehen bzw. entstanden sind, abzusehen.

Unbeschadet der oben genannten Regelungen finden die gesetzlichen bzw. tarif- und beamtenrechtlichen Vorgaben für Fälle der tatsächlichen Erkrankung eines Kindes weiter Anwendung.

Auf das Rundschreiben IV Nr. 38/2021 vom 17. Mai 2021 wird verwiesen. Die Ausführungen zur Wahlmöglichkeit, welche Freistellung – aus dem Rundschreiben IV Nr. 38/2021 oder dem hier zugrundeliegenden Rundschreiben – die Dienstkräfte in Anspruch nehmen wollen, bleiben unverändert bestehen.

Das Rundschreiben ist in der Rundschreibendatenbank abrufbar.

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.